Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3133

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen (23. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt

— Drucksache IV/2549 —

A. Bericht des Abgeordneten Wendelborn

Der Entwurf eines Zweiten Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt — Drucksache IV/2549 — wurde dem Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen federführend und dem Haushaltsausschuß mitberatend und nach § 96 GO in der 139. Sitzung des Deutschen Bundestages überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen vom 27. Januar, 10. und 11. Februar 1965 beraten. Das Votum des mitberatenden Haushaltsausschusses lag bei der Erstellung des Schriftlichen Berichts noch nicht vor. Falls der Haushaltsausschuß zu einem anderen Ergebnis kommen sollte, so wird die Berichterstattung mündlich ergänzt.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines Zweiten Gsetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt muß als dringlich anerkannt werden. Ein Hauptmangel, der besonders schnell behoben werden muß, liegt in dem Fehlen ausreichender Ermächtigungen zum Erlaß von einheitlichen Verkehrsvorschriften für die Küstengewässer und die zu den Seehäfen führenden Seeschiffahrtstraßen. Ebenso fehlt es bisher an Ermächtigungen für den Erlaß von Schiffssicherheitsvorschriften für die Schiffskategorien, die nicht unter den Internationalen Schiffssicherheitsvertrag fallen; so konnten bisher keine Staatssicherheitsvorschriften erlassen werden für die Fischereifahrzeuge, für Fahrgast- und Frachtschiffe in der Inlandsfahrt sowie für kleinere Frachtschiffe in der Auslandsfahrt. Man hat sich hier bisher mit den von der See-Berufsgenossenschaft erlassenen Unfallverhütungsvorschriften begnügen müssen. Dieser Zustand ist unhaltbar.

Es ist in einigen Punkten notwendig, Verwaltungszuständigkeiten, die bisher zwischen dem Bund und den Küstenländern unübersichtlich geregelt und daher streitig waren, zu klären.

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen ist zunächst dem von der Bundesregierung begrüßten Vorschlag des Bundesrates gefolgt, das bereits bestehende Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt vom 22. November 1950 mit der Regierungsvorlage zu vereinigen, so daß das alte Aufgabengesetz aufgehoben werden kann. Aus der Mitte des Ausschusses sind ferner noch einige Ergänzungsanträge gestellt worden, denen der Ausschuß in 4 Punkten gefolgt ist. Es handelt sich um folgende Punkte:

1. Die Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet der Schiffsvermessung, die bisher in dem Zustimmungsgesetz zum Internationalen Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung verankert war, ist aus Gründen der Rechtsbereinigung und der Übersichtlichkeit in dieses Gesetz übernommen worden.

2. Die für die Überwachung der seegängigen Wasserfahrzeuge in weitem Umfang zuständige See-Berufsgenossenschaft soll verpflichtet sein, bei Fragen der Schiffstechnik, der Festlegung des Freibords der Seeschiffe sowie bei Überwachungshandlungen im Ausland die Hilfe des Germanischen Lloyd — der großen deutschen Klassifikationsgesellschaft für die Seeschiffahrt — in Anspruch zu nehmen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

3. Bei einigen Bundesaufgaben, wie z. B. bei der Überwachung der Bordausbildung, sowie bei der Erteilung von Befähigungszeugnissen für Schiffsleute und Führer von Sportfahrzeugen soll die Einschaltung von juristischen Personen des privaten Rechts, sogenannten beliehenen Verbänden, möglich sein.

4. Durch einen besonderen Paragraphen (6 b) soll der Bundesminister für Verkehr ermächtigt werden, die Übermittlung von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an Behörden des Auslands zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen, sofern die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung unserer Seeschiffahrt dies erfordert.

Bei der Regelung der Verwaltungszuständigkeiten ergaben sich verständlicherweise in verschiedenen Punkten Meinungsverschiedenheiten mit den an der Seeschiffahrt besonders interessierten Küstenländern. Jedoch konnten hier — in einigen Punkten erst während der Ausschußsitzungen — Kompromißlösungen gefunden werden. Es handelt sich hier insbesondere um folgende Punkte:

1. Wie schon im bestehenden Aufgabengesetz vom 22. November 1950 soll der Bund weiterhin ausdrücklich verpflichtet sein, für die Erhaltung und Leistungsfähigkeit der Seehäfen neben den beteiligten Ländern vorzusorgen, wobei jedoch festzustellen bleibt, daß diese Aufgabe den Bund nicht verpflichtet, den Ländern und Gemeinden als Hafenträgern finanzielle Zuschüsse zu leisten.

2. Die zwischen Bund und Ländern streitige Frage, wem seit dem Staatsvertrag von 1921 die der Küste unmittelbar vorgelagerten Wasserflächen, insbesondere die zwischen den eigentlichen Schiffahrtswegen liegenden Flächen, gehören, wurde im Gesetz unberührt gelassen. Einerseits wurde der Bundesminister für Verkehr ermächtigt, auf allen innerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik liegenden Wasserflächen einheitliche Verkehrsvorschriften für die Seeschiffahrt zu erlassen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2); andererseits wurde bei den ordnungsbehördlichen Aufgaben nur gesagt, daß der Bund diese Aufgaben auf den Seewasserstraßen zu erfüllen hat. Die Frage, ob als Seewasserstraßen 1921 bereits die gesamten Küstengewässer oder nur die eigenen Schiffahrtswege auf das Reich übergegangen sind, konnte offengelassen werden, da die ordnungsbehördlichen Aufgaben auf allen in Betracht kommenden Wasserflächen ohnehin von der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes wahrgenommen werden. Die Frage, ob und inwieweit sie dies nur auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen für die Länder tun, bedurfte keiner vordringlichen Entscheidung.

3. Die besonders streitige Frage, wer für die Überwachung der Bordausbildung und die Prüfung der Bewerber um Bordstellungen zuständig sein soll, wurde aus dem § 1 herausgelöst und im Zusammenhang mit dem gesamten Schulkomplex in einem besonderen neuen Paragraphen (1 a) geregelt.

4. Der Erlaß von Verordnungen über die Abgabe auf dem Nord-Ostsee-Kanal ist in § 7 Abs. 2 ausdrücklich an die Zustimmung des Bundesrates gebunden worden. Dies entspricht weithin der bisherigen Regelung und berücksichtigt die wirtschaftlichen Interessen der Küstenländer.

Mit dem Gesetz wird nunmehr insbesondere auf dem Gebiet der Verkehrs- und Schiffssicherheit eine saubere Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern erreicht. Die Länder sind auf diesem Gebiet insbesondere für die Häfen und für die Seemannsschulen zuständig, d. h. im wesentlichen für die an Land auszuübenden Verwaltungstätigkeiten. Der Bund ist hingegen unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die deutsche Handelsflotte nach Artikel 27 des Grundgesetzes einheitlich die Bundesflagge führt, für die Sicherheit der Verkehrswege und der Wasserfahrzeuge zuständig. Das Gesetz regelt auch die Behördenzuständigkeit, was besonders deswegen zweckmäßig war, weil der Bund sich hier aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verschiedener Stellen bedient, die zum Teil auch andere Aufgaben wahrgenommen haben (siehe §§ 4 bis 4 c). Es muß anerkannt werden, daß der Bund bei der Einschaltung der See-Berufsgenossenschaft, des Germanischen Lloyd, der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, des Vereins zur Förderung des seemännischen Nachwuchses und künftig u. U. des Deutschen Motor-Yachtverbandes sehr rationell arbeitet. Die Verlagerung von Hoheitsaufgaben auf solche Stellen erfordert aber selbstverständlich eine intensive Fachaufsicht, für die zweifellos noch einiges getan werden muß.

Die §§ 8 bis 12 folgen der neuen Tendenz, viele Übertretungen, die bisher im Strafgesetzbuch geregelt waren und von den Gerichten zu ahnden waren, in Ordnungswidrigkeiten umzuwandeln, die in erster Linie von der Verwaltung mit Geldbußen geahndet werden können.

Das Gesetz dient ferner, was zu begrüßen ist, der Rechtsbereinigung. In den Schlußparagraphen werden nicht weniger als 5 ältere Gesetze ganz aufgehoben. Vier weitere Gesetze und Verordnungen werden durch Aufhebung einiger Vorschriften gekürzt.

Bonn, den 24. Februar 1965

Wendelborn

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2549 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 11. Februar 1965

Der Ausschuß für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

Dr. Bleiß	**Wendelborn**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt

— Drucksache IV/2549 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr, Post- und Fernmeldewesen

(23. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
Entwurf eines *Zweiten* Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt	**Entwurf eines Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschiffahrt**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Seeschiffahrt	(1) Dem Bund obliegen auf dem Gebiet der Seeschiffahrt
	vor 1. **die Förderung der deutschen Handelsflotte im allgemeinen deutschen Interesse und neben den beteiligten Ländern die Vorsorge für die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Seehäfen;**
1. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Schiffahrtpolizei) auf den *Küstengewässern* und den nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen sowie in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen;	1. die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Schiffahrtpolizei) auf den **Seewasserstraßen** und den nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen sowie in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen;
2. auf der hohen See a) die Schiffahrtpolizei hinsichtlich der Schiffe, welche die Bundesflagge führen, b) die Vollzugsmaßnahmen, die zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen der Bundesrepublik erforderlich sind, c) die Überwachung und Unterstützung der Fischerei;	2. unverändert
3. die Überwachung der für die Verkehrssicherheit der Wasserfahrzeuge vorge-	3. die Überwachung der für die Verkehrssicherheit der **seegängigen** Wasserfahr-

Entwurf

schriebenen Bauart, Einrichtung, Ausrüstung und Maßnahmen, die Bewilligung der in den Schiffssicherheitsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen, die Prüfung der Instrumente und Geräte auf ihre Eignung für den Schiffsbetrieb und ihre sichere Funktion an Bord, die Regulierung der Magnetkompasse, die Festlegung des Freibords der Schiffe sowie die Erteilung der einschlägigen Erlaubnisse und Zeugnisse;

4. *die Überwachung der Bordausbildung von Besatzungsmitgliedern sowie die Anerkennung der für die Ausbildung geeigneten Schiffe;*

5. *die Erteilung der Befähigungszeugnisse für Kapitäne, Schiffsoffiziere, Seefunker, Schiffsleute und Führer von Sportfahrzeugen;*

6. die Festsetzung der für die Verkehrssicherheit der Schiffe in den einzelnen Fahrtgebieten erforderlichen Mindestbesatzung, soweit das Seemannsgesetz oder dazu ergangene Durchführungsverordnungen eine besondere Festsetzung vorsehen;

7. die Genehmigungen, die nach den Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Seefrachtgüter erforderlich sind, wenn ein dort nicht vorgesehenes Gut oder Verpackungsmittel zugelassen oder vom Verbot des Zusammenpackens gefährlicher Güter abgewichen werden soll;

8. die Vorsorge für den in Seenotfällen erforderlichen Such- und Rettungsdienst;

9. die Bereitstellung von Einrichtungen zur Entmagnetisierung von Schiffen;

10. die nautischen und hydrographischen Dienste, insbesondere
    a) der Seevermessungsdienst,
    b) der Gezeiten-, Windstau- und Sturmflutwarndienst,
    c) der Eisnachrichtendienst,
    d) der erdmagnetische Dienst,
    e) der Zeitdienst;

11. die Herstellung und Herausgabe amtlicher Seekarten und amtlicher nautischer Veröffentlichungen sowie die Verbreitung nautischer Warnnachrichten;

12. die Überwachung des Meerwassers auf
    a) Radioaktivität und
    b) sonstige schädliche Beimengungen.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

zeuge vorgeschriebenen Bauart, Einrichtung, Ausrüstung und Maßnahmen, die Bewilligung der in den Schiffssicherheitsvorschriften vorgesehenen Ausnahmen, die Prüfung **von Anlagen,** Instrumenten und Geräten auf ihre Eignung für den Schiffsbetrieb und ihre sichere Funktion an Bord, die Regulierung der Magnetkompasse, die Festlegung des Freibords der Schiffe sowie die Erteilung der einschlägigen Erlaubnisse und Zeugnisse;

Nummer 4 entfällt

Nummer 5 entfällt

5a. die Schiffsvermessung und die Ausstellung entsprechender Bescheinigungen;

6. die Festsetzung der für die Verkehrssicherheit der Schiffe in den einzelnen Fahrtgebieten erforderlichen Mindestbesatzung, soweit das Seemannsgesetz oder dazu ergangene Durchführungsverordnungen eine besondere Festsetzung **durch Verwaltungsakt** vorsehen;

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

Entwurf

(2) Küstengewässer im Sinne dieses Gesetzes sind die zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres gelegenen Wasserflächen.

§ 2

Die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes haben im Rahmen des § 1 *Abs. 1* Nr. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den *Küstengewässern,* den nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen und in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen zu treffen; Rechtsverordnungen können sie nur im Fall des § 6 Abs. *1* erlassen.

§ 3

Der Bund hat dafür zu sorgen, daß an die Bewerber um Befähigungszeugnisse hinsichtlich der für die Seeschiffahrt notwendigen Kenntnisse angemessene und einheitliche Anforderungen gestellt werden. Zu den Prüfungen, die Lehrgänge an den seemännischen Fachschulen für Schiffsoffiziere des nautischen oder maschinentechnischen Dienstes abschließen, kann er zu seiner Unterrichtung Vertreter entsenden. Die sonstigen zum Erwerb von Befähigungszeugnissen für Kapitäne, Schiffsoffiziere, Seefunker, Schiffsleute und Führer von Sportfahrzeugen vorgeschriebenen Prüfungen führt der Bund durch.

§ 4

(1) Das Deutsche Hydrographische Institut ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr. Es hat

Beschlüsse des 23. Ausschusses

Absatz 2 entfällt

§ 1 a

(1) Die seemännischen Fachschulen sind Einrichtungen der Länder. Die Anerkennung der für die Ausbildung geeigneten Schiffe sowie die Überwachung der Bordausbildung von Besatzungsmitgliedern obliegen dem Bund.

(2) Die Überprüfung der Bewerber um Bordstellungen als Kapitän oder Besatzungsmitglied sowie der Führer von Sportfahrzeugen ist Aufgabe des Bundes. Der Bund kann durch Verwaltungsvereinbarungen mit den Ländern darauf verzichten, soweit durch eine Abschlußprüfung an einer staatlichen Schule die notwendigen Kenntnisse festgestellt und dabei die Rechtsvorschriften des Bundes über die Voraussetzungen und die Prüfungsanforderungen beachtet werden und wenn ein Vertreter des Bundes zu den Prüfungen zugelassen wird, der dem Prüfungsausschuß nicht angehört. Die Verwaltungsvereinbarungen nach Satz 2 sind im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 2

Die Behörden der Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes haben im Rahmen des § 1 Nr. 1 nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit der Verkehrs auf den **Seewasserstraßen,** den nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 begrenzten Binnenwasserstraßen und in den an ihnen gelegenen bundeseigenen Häfen zu treffen; Rechtsverordnungen können sie nur im Fall des § 6 Abs. **7** erlassen.

§ 3

entfällt

§ 4

(1) Das Deutsche Hydrographische Institut ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr. Es hat

Entwurf

1. die Seeschiffahrt und Seefischerei durch naturwissenschaftliche und nautisch-technische Forschungen zu fördern; meeresbiologische Forschungen sind ausgenommen;

2. die nautischen Instrumente und Geräte der Schiffsausrüstung auf ihre Eignung für den Schiffsbetrieb und ihre sichere Funktion an Bord zu prüfen und die Magnetkompasse zu regulieren;

3. die Aufgaben nach § 1 *Abs. 1* Nr. 10 bis 12 wahrzunehmen; *bei der Überwachung des Meereswassers auf Radioaktivität kann der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung fachliche Weisungen erteilen.*

Die Zuständigkeit der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen und -ämter des Küstenbereichs, im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben die Fahrwasser zu vermessen und nautische Warnnachrichten zu verbreiten, bleibt unberührt.

(2) Das Deutsche Hydrographische Institut kann sich bei der Durchführung der Aufgabe nach Absatz 1 Nr. 2 für bestimmte Fälle geeigneter Personen mit deren Zustimmung als Hilfsorgane bedienen.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

1. unverändert

2. unverändert

3. die Aufgaben nach § 1 Nr. 10 bis 12 wahrzunehmen.

Die Zuständigkeit der Wasser- und Schiffahrtsdirektionen und -ämter des Küstenbereichs, im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgaben die Fahrwasser zu vermessen und nautische Warnnachrichten zu verbreiten, bleibt unberührt.

(2) unverändert

§ 4 a

Das Bundesamt für Schiffsvermessung ist eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr. Es hat die Aufgaben nach § 1 Nr. 5 a wahrzunehmen und kann die Schiffahrts- und Schiffsbauunternehmen vermessungstechnisch beraten.

§ 4 b

(1) Die See-Berufsgenossenschaft führt die Aufgaben des Bundes nach § 1 Nr. 3 aus, soweit deren Durchführung nicht nach anderen Rechtsvorschriften dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen oder nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 dem Deutschen Hydrographischen Institut übertragen ist; sie bedient sich bei Angelegenheiten der Schiffstechnik, der Festlegung des Freibords sowie bei den Überwachungsmaßnahmen im Ausland der Hilfe des Germanischen Lloyds. Die See-Berufsgenossenschaft untersteht insoweit der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr. Umfang und Art der Durchführung seiner Aufsicht bestimmt der Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Die Kosten der Durchführung der dem Bund obliegenden Schiffssicherheitsaufgaben trägt, soweit sie nicht durch besondere Einnahmen aufgebracht werden, der Bund.

§ 4 c

Der Bundesminister für Verkehr kann zur Erfüllung von Aufgaben nach § 1 a juristische Per-

Entwurf

§ 5

Erfordert eine dem Bund nach § 1 *Abs. 1* Nr. 1 bis *4* übertragene Aufgabe eine Kontrolle an Bord eines Wasserfahrzeugs, so sind der Eigentümer sowie der Führer des Fahrzeugs verpflichtet, den mit der Aufgabe betrauten Personen jederzeit das Betreten des Fahrzeugs und die Ausübung ihrer Befugnisse zu ermöglichen. Sie haben die bei der Überprüfung benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des *Verkehrs* Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Begrenzung der Binnenwasserstraßen, auf denen wegen ihrer Bedeutung für den Seeschiffsverkehr die *Internationalen* Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anhang B des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages — Seestraßenordnung — *Bundesgesetzbl. 1953 II S. 603, 760)* ganz oder teilweise angewendet werden sollen;
2. das Verhalten auf *den Küstengewässern,* den nach Nummer 1 begrenzten Binnenwasserstraßen *und den Wasserflächen der* bundeseigenen Häfen sowie hinsichtlich der Schiffe, welche die Bundesflagge führen, auf der hohen See;
3. die Anforderungen an die Besetzung von Sportfahrzeugen, die Eignung und Befähigung der Führer von Sportfahrzeugen und die erforderlichen Befähigungszeugnisse;

Beschlüsse des 23. Ausschusses

sonen des privaten Rechts, die nach ihrer Satzung entsprechenden Zwecken dienen, durch Rechtsverordnung mit der Überwachung der Bordausbildung, der Abnahme von Prüfungen sowie der Erteilung von Befähigungszeugnissen für Schiffsleute und Führer von Sportfahrzeugen beauftragen. Die juristischen Personen unterstehen, soweit von den Ermächtigungen des Satzes 1 Gebrauch gemacht worden ist, der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr.

§ 5

Erfordert eine dem Bund nach § 1 Nr. 1 bis **3 oder § 1 a** übertragene Aufgabe eine Kontrolle an Bord eines **seegängigen** Wasserfahrzeugs, so sind der Eigentümer sowie der Führer des Fahrzeugs verpflichtet, den mit der Aufgabe betrauten Personen jederzeit das Betreten des Fahrzeugs und die Ausübung ihrer Befugnisse zu ermöglichen. Sie haben die bei der Überprüfung benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen sowie die Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind. Das Grundrecht des Artikels 13 des Grundgesetzes über die Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt.

§ 6

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des **Seeverkehrs** Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Begrenzung der Binnenwasserstraßen, auf denen wegen ihrer Bedeutung für den Seeschiffsverkehr die Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anhang B des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages — Seestraßenordnung ganz oder teilweise angewendet werden sollen;
2. das Verhalten
   a) auf den Wasserflächen zwischen der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser oder der seewärtigen Begrenzung der Binnenwasserstraßen und der seewärtigen Begrenzung des Küstenmeeres,
   b) auf den nach Nummer 1 begrenzten Binnenwasserstraßen,
   c) in den bundeseigenen Häfen, **die an den unter Buchstaben a und b, genannten Wasserflächen liegen,**

   sowie hinsichtlich der Schiffe, welche die Bundesflagge führen, auf der hohen See;
3. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 23. Ausschusses
4. die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung, die Ausrüstung, die Benutzung und den Freibord der Wasserfahrzeuge, die erforderlichen Prüfungen, Abnahmen, Erlaubnisse und Bescheinigungen sowie die Sicherheitsmaßnahmen während der Schiffsreise;	4. die Anforderungen an den Bau, die Einrichtung, die Ausrüstung, **die Kennzeichnung,** die Benutzung und den Freibord der **seegängigen** Wasserfahrzeuge, die erforderlichen Prüfungen, Abnahmen, Erlaubnisse und Bescheinigungen sowie die Sicherheitsmaßnahmen während der Schiffsreise;
5. die Anforderungen für die Beförderung von Schüttgütern und gefährlichen Seefrachtgütern;	5. unverändert
6. die von den Schiffsführern zu erstattenden Meldungen.	6. unverändert
Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 können die für die Ausführung zuständigen Stellen bestimmen und das Verfahren festlegen, in dem der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen zu erbringen ist.	Die Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 können, **soweit sie vom Bund auszuführen sind,** die für die Ausführung zuständigen Stellen bestimmen und das Verfahren festlegen, in dem der Nachweis für die Erfüllung der Anforderungen zu erbringen ist.
(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung zu bestimmen, 1. auf welchen Schiffen und in welchen Fahrtgebieten Tagebücher zu führen sind, 2. welche für die Sicherheit der Seeschiffahrt oder die Strafrechtspflege bedeutungsvollen Tatsachen einzutragen sind, 3. wie und von wem a) die Bücher zu führen sind, b) die Einhaltung der Vorschriften zu überwachen ist.	(2) unverändert
(3) Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 über die Funkausrüstung, den Funkwachdienst die Funknavigationseinrichtungen sowie die Führung der Funktagebücher sind gemeinsam mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen.	(3) unverändert
(4) Von den Ermächtigungen der Absätze 1 und 2 kann auch zur Durchsetzung von internationalen Übereinkommen, insbesondere auch von Änderungen des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See vom 10. Juni 1948 (Bundesgesetzbl. 1953 II S. 603, 615) gemäß dessen Artikel IX und des Internationalen Übereinkommens über den Freibord der Kauffahrteischiffe vom 5. Juli 1930 (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 707) gemäß dessen Artikel 20 Gebrauch gemacht werden.	**Absatz 4 entfällt**
(5) Die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 4 bis 6 und Absatz 2 erstrecken sich nicht auf den Erlaß von Vorschriften für die Schiffe der Bundeswehr. Die Ermächtigung nach Absatz 1 Nr. 4 erstreckt sich ferner nicht auf den Erlaß von Vorschriften, die überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 24 der Gewerbeordnung zum Gegenstand haben.	(5) unverändert
(6) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 5 über gefährliche Seefrachtgüter ist ein Fachausschuß zu hören. Der Ausschuß besteht	(6) Vor dem Erlaß von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 5 über gefährliche Seefrachtgüter ist ein Fachausschuß zu hören. Der Ausschuß besteht

Entwurf

aus je einem Vertreter der fachlich beteiligten Bundesminister, der Regierungen der beteiligten Länder, der See-Berufsgenossenschaft, der chemischen Industrie, der Wissenschaft, der Reeder und Gewerkschaften.

(7) Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung die Ermächtigungen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 auf die Wasser- und Schiffahrtsdirektionen übertragen.

§ 7

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Verwaltungshandlungen nach § 1 *Abs. 1 sowie nach § 3 Satz 3;*

Beschlüsse des 23. Ausschusses

aus je einem Vertreter der fachlich beteiligten Bundesminister, **aus je zwei Vertretern** der Regierungen der beteiligten Länder **und aus je einem Vertreter** der See-Berufsgenossenschaft, der chemischen Industrie, der Wissenschaft, der Reeder und Gewerkschaften.

(7) unverändert

§ 6 a

(1) Dem Bund obliegt die Behebung oder Verhinderung eines Mangels an Schiffsraum in einer wirtschaftlichen Krisenlage. Zu diesem Zweck können Unternehmen der Seeschiffahrt nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 verpflichtet werden, Leistungen für die Beförderung von Gütern der Ein- und Ausfuhr zu erbringen, soweit dies erforderlich ist, um den lebenswichtigen Bedarf zu decken oder Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen zu erfüllen. Eine Verpflichtung darf nur ausgesprochen werden, wenn der Zweck auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann. Dem Leistungspflichtigen ist durch den Bund eine Entschädigung zu zahlen, die sich nach den im Wirtschaftsverkehr für vergleichbare Leistungen üblichen Entgelten und Tarifen bemißt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Art, Umfang und Dauer der Leistungsverpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 zu bestimmen sowie die Zuständigkeit und das Verfahren zu regeln.

§ 6 b

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Übermittlung von Unterlagen, die sich auf das Schiffahrtsgeschäft beziehen (insbesondere Verträge, Protokolle, Briefe, Studien, Marktberichte, Statistiken, Gutachten) und die Erteilung von Auskünften hierüber an Behörden und sonstige Stellen des Auslandes zu verbieten oder von einer Genehmigung abhängig zu machen, soweit dies erforderlich ist, um die deutsche Seeschiffahrt in der Freiheit ihrer wirtschaftlichen Betätigung zu schützen.

§ 7

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen Rechtsverordnungen zu erlassen über

1. die Kosten (Gebühren und Auslagen) für Verwaltungshandlungen nach § 1 **und für Verwaltungshandlungen des Bundes nach § 1 a Abs. 2;**

Entwurf

2. die Abgaben und Entgelte für das Befahren des Nord-Ostsee-Kanals sowie die dabei in Anspruch genommenen Kanalsteuerer und sonstigen Hilfsdienste.

Soweit Verwaltungskosten nach Satz 1 Nr. 1 Funkgeräte und -anlagen oder die zu ihrer Bedienung bestimmten Personen betreffen, sind die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen.

(2) *Vor dem Erlaß von* Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 *sind die Küstenländer anzuhören.*

Beschlüsse des 23. Ausschusses

2. unverändert

Soweit Verwaltungskosten nach Satz 1 Nr. 1 Funkgeräte und -anlagen oder die zu ihrer Bedienung bestimmten Personen betreffen, sind die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen zu erlassen.

(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 **bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.**

§ 8

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Eigentümer oder Führer eines Wasserfahrzeugs entgegen § 5 das Betreten des Fahrzeugs und die Vornahme von Kontrollen nicht duldet oder die benötigten Arbeitskräfte und Hilfsmittel nicht bereitstellt oder die erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt;
2. als Führer eines Wasserfahrzeugs oder sonst für die Sicherheit Verantwortlicher einer nach § 6 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist;
3. als Führer eines Wasserfahrzeugs den Vorschriften der Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See (Anhang B des Internationalen Schiffssicherheitsvertrages — Seestraßenordnung) zuwiderhandelt.

(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Deutsche Mark geahndet werden. Eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 8

unverändert

§ 9

(1) Die Bußgeldvorschriften des § 8 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 gelten auch für denjenigen, der als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person, als Mitglied eines solchen Organs oder als gesetzlicher Vertreter eines anderen handelt. Dies gilt auch dann, wenn die Rechtshandlung, welche die Vertretungsbefugnis begründen sollte, unwirksam ist.

§ 9

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 23. Ausschusses

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Personen steht gleich, wer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Unternehmens oder eines Teiles des Unternehmens eines anderen beauftragt oder von diesem ausdrücklich damit betraut ist, in eigener Verantwortung Pflichten zu erfüllen, die dieses Gesetz oder die zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen auferlegen.

§ 10

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes verjährt in zwei Jahren.

§ 10

unverändert

§ 11

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bundesminister für Verkehr; er entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten). In den Verordnungen nach § 6 kann eine nachgeordnete Behörde oder die See-Berufsgenossenschaft als zuständige Behörde im Sinne des § 73 Abs. 1 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bestimmt werden. Wird die See-Berufsgenossenschaft bestimmt, so untersteht sie insoweit der Fachaufsicht des Bundesministers für Verkehr.

§ 11

unverändert

§ 12

(1) Wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm in seiner Eigenschaft als mit Aufgaben auf Grund dieses Gesetzes oder einer dazu erlassenen Rechtsverordnung beauftragte Person bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Gefängnis bis zu zwei Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden. Ebenso wird bestraft, wer ein fremdes Geheimnis, namentlich ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, das ihm unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 bekanntgeworden ist, unbefugt verwertet.

(3) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 12

unverändert

§ 13

§ 520 des Handelsgesetzbuches erhält folgende Fassung:

„§ 520

Wird auf dem Schiff ein Tagebuch geführt, so sind alle Unfälle einzutragen, die sich während

§ 13

unverändert

Entwurf

der Reise ereignen und die das Schiff, Personen oder die Ladung betreffen oder sonst einen Vermögensnachteil zur Folge haben können. Dabei ist eine vollständige Beschreibung dieser Unfälle unter Angabe der zur Abwendung oder Verringerung der Nachteile angewendeten Mittel aufzunehmen."

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 14

§ 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt vom 22. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 767) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Dem Bund obliegt die Förderung der Handelsflotte im allgemeinen deutschen Interesse."

§ 14

Die Zuständigkeit des Bundes im Rahmen des § 1 Nr. 1 und des § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besteht nicht für die im Bereich des Hamburger Hafens liegenden Teile der Bundeswasserstraße Elbe.

§ 15

(1) Dieses Gesetz berührt nicht

1. die Reichsversicherungsordnung,
2. das Gesetz über Fernmeldeanlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1928 (Reichsgesetzbl. I S. 8),
3. *die §§ 102 bis 102 b des* Seemannsgesetzes in der Fassung *des Gesetzes* vom 25. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1391),
4. das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. *815*) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. *200*),
5. die über die Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben erlassenen Gesetze der Länder
   a) Bremen vom 12. April 1955 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 59),
   b) Hamburg vom 5. Mai 1956 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt I S. 83),
   c) Niedersachsen vom 23. Dezember 1955 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 293),
   d) Schleswig-Holstein vom 15. Juli 1955 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein S. 137).

(2) Unberührt bleiben Aufgaben auf dem Gebiet der Seeschiffahrt, die dem Bund durch frühere Rechtsvorschriften übertragen worden sind.

§ 15

(1) Dieses Gesetz berührt nicht

1. unverändert
2. unverändert
3. **das** Seemannsgesetz in der Fassung vom 25. August 1961 (Bundesgesetzbl. II S. 1391),
4. das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. **814**) in der Fassung des Gesetzes vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. **201**),
5. unverändert

(2) unverändert

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar

§ 16

unverändert

Entwurf

1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Gesetz betreffend die Deutsche Seewarte vom 9. Januar 1875 (Reichsgesetzbl. S. 11),
2. die Verordnung betreffend den Geschäftskreis, die Einrichtung und die Verwaltung der Deutschen Seewarte vom 26. Dezember 1875 (Reichsgesetzbl. S. 385) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1895 (Reichsgesetzbl. S. 151),
3. das Bremische Gesetz betreffend den Erlaß von Vorschriften über das Schiffstagebuch vom 19. Februar 1904 (Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen S. 49),
4. das Gesetz betreffend die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs vom 18. Juni 1911 (Reichsgesetzbl. S. 253),
5. das Gesetz über die Abgaben auf dem Kaiser-Wilhelm-Kanal vom 14. November 1922 (Reichsgesetzbl. II S. 783),
6. die §§ 27 bis 29 a, 31 und 32 der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzblatt II S. 517), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Januar 1960 (Bundesgesetzblatt II S. 147),
7. *§§ 2 und 4 Abs. 2 des* Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt vom 22. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 767),
8. Artikel 2, 3, *4 Abs. 1* und *Artikel 5 Abs. 1* des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag, London 1948, vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 603),
9. die §§ 519 und 521 des Handelsgesetzbuches.

Beschlüsse des 23. Ausschusses

§ 17

Dieses Gesetz tritt am **1. Juli 1965** in Kraft; gleichzeitig treten außer Kraft

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. die §§ 27 bis 29 a, 31 und 32 **Abs. 2** der Schiffsbesetzungsordnung vom 29. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. II S. 517), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. II S. 147),
7. **das** Gesetz über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiete der Seeschiffahrt vom 22. November 1950 (Bundesgesetzbl. S. 767) **in der Fassung des Artikels 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 603), des Artikels 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1469) und des § 48 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 481),**
8. Artikel 2, 3 und 5 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zum Internationalen Schiffssicherheitsvertrag, London 1948, vom 22. Dezember 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 603),

8a. Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Beitritt der Bundesrepublik Deutschland zu dem Übereinkommen über ein einheitliches System der Schiffsvermessung vom 8. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. II S. 1469),

9. unverändert